

Landratsamt Neu-Ulm

Az: 42-6421.2/2

Wasserrecht;

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 3 Buch des Marktes Buch für die Gemeindeteile Buch, Dietershofen, Gannertshofen und Obenhausen;

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk:

Vorbemerkung

Der Markt Buch betrieb in der Vergangenheit südwestlich des Ortsteils Buch den Brunnen 2, der die Wasserversorgung in den Gemeindeteilen Buch, Dietershofen und Obenhausen sicherstellte. Das zugehörige noch bestehende Wasserschutzgebiet Buch bietet auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Lage nur einen Teilschutz. Als Ersatz für den Brunnen wurde daher im Jahr 2012 südlich von Buch der Tiefbrunnen Buch 3 im tertiären Grundwasserleiter niedergebracht. Ergänzend wird durch ihn auch der Ortsteil Gannertshofen mitversorgt, nachdem Untersuchungen des Brunnens Gannertshofen gezeigt haben, dass eine Sanierung nicht sinnvoll ist. Er wurde zwischenzeitlich aufgelassen.

Erste Untersuchungen und ein ca. 1-jähriger Probetrieb haben gezeigt, dass die Urangehalte knapp über dem Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung liegen. Infolge dessen wurde ergänzend eine Uranentfernungsanlage installiert. Der Markt Buch beantragte unter Planvorlage die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus dem neuen Tiefbrunnen Buch 3. Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt einen Erlaubnistatbestand i.S.d. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 WHG und bedarf der Erlaubnis durch das Landratsamt Neu-Ulm. Für den Betrieb des Tiefbrunnens wurde das wasserrechtliche Zulassungsverfahren durchgeführt.

Beim Betrieb des Brunnen Buch 3 handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - (wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers). Das Landratsamt Neu-Ulm hat eine allgemeine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Prüfung einer UVP-Pflicht für die im Betreff genannte Maßnahme wird anhand der in Nr. 2 der Anlage 3 aufgezeigten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Beurteilung zur Umweltverträglichkeit

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Vom Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist folgendes Grundstück berührt:

Fl.Nr. 215 Gemarkung Buch, Markt Buch

Die Anlage des Brunnens Buch 3 befindet sich auf o.g. Grundstück. Dessen Leistungsvermögen ist ausgelegt auf eine größte momentane Entnahmemenge von 10 l/s und eine größte tägliche Entnahmemenge von 860 m³. Die Jahresentnahmemenge beträgt max. 175.000 m³.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Vorhaben und Tätigkeiten sind in der Umgebung des Brunnens nicht vorhanden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundwasserentnahme im Brunnen erfolgt in 2 Abschnitten in einer Tiefe von 53,00 m bis 65,00 m und von 69,50 m bis 79,50 m u. Geländeoberkante. Das gefördert Grundwasser fließt aus Richtung Süd - Südosten zu. Der Standort liegt im noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet. Das eingezäunte Wassergewinnungsgebiet (Fassungsbereich) liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Das Grundwasserdargebot im Schutzgebiet ist aus hydrogeologischer Sicht ausreichend.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle fallen bei dem Vorhaben nicht an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Geruchsimmissionen sind nicht gegeben. Beim Betrieb der Brunnenanlage und der nebenstehenden Uranentfernungsanlage kommt es zu keinen Lärmimmissionen, die außerhalb der Anlage noch Intensität haben können. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in großer Entfernung kann nicht nachteilig betroffen werden.

1.6 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Folge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Bei Einhaltung der geltenden Betriebs- und Arbeitsschutzvorschriften in der Brunnenanlage sind keine Unfallrisiken ersichtlich. Von den eingesetzten Stoffen und Technologien geht bei bescheidgemäßem Betrieb keine Gefährdung für das Grundwasser aus. Das gewonnene Trinkwasser entspricht nach dem Durchlaufen der Uranentfernungsanlage den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben, da die Grundwasserentnahme im Boden in großer Tiefe erfolgt.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereifachliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Umgebung des Brunnenstandortes dient auch der Naherholung der Bewohner des Marktes Buch. Der Fassungsbereich wird zum Schutz der Wassergewinnungsanlage eingezäunt werden, die engere und weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes sind frei zugänglich.

Die Umgebung des Brunnenstandortes wird landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Eine Erschwernis für die Bewirtschaftung ist nicht ersichtlich, sieht man von der bestehenden Einzäunung ab.

Straßenverkehr findet in der Umgebung der Brunnenanlage nicht statt. Der Standort wird jedoch von Mitarbeitern des Marktes Buch über einen befestigten Weg regelmäßig in bestimmten Abständen zu Kontrollzwecken angefahren.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Dem Boden, der Natur und der Landschaft bleibt ihr Reichtum, ihre Qualität und ihre Regenerationsfähigkeit trotz der Grundwasserentnahme erhalten. Das Gewinnungsgebiet erhält genügend Niederschlag (ca. 800 mm/Jahr im langjährigen Mittel). Das Vorhaben beeinträchtigt aus diesen Gründen auch nicht die Vegetation der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.8 Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Der Brunnenstandort liegt im Fassungsbereich des noch festzusetzenden Wasserschutzgebietes. Die Verordnung wird die aktuellen wasserwirtschaftlichen Schutzgebietsanforderungen enthalten. Der Umgriff des Wasserschutzgebietes wird nach dem hydrogeologischen Gutachten des Büros Ingeo, Augsburg, den ermittelten Anströmbereich zum Brunnen abdecken.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Grundwasserentnahme lässt keine nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Untergrund, oberirdische Gewässer, Luft, Klima, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Menschen, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen.

Bei dem bestehenden reichlichen Grundwasserdargebot ist ferner gewährleistet, dass durch die Entnahme nicht erheblich nachteilig auf das Grundwasser eingewirkt wird. Die im Wirkungsbereich des Brunnens bestehende Grundwasserabsenkung wirkt sich bei den bestehenden Grundwasserflurabständen auch nicht auf den Oberboden bzw. Pflanzen aus, da dieser bzw. das Wurzelwerk keinen Anschluss an das Grundwasser haben.

4. Ergebnis

Das beantragte Vorhaben nach den vom Markt Buch vorgelegten Planunterlagen ist umweltverträglich. Erhebliche negative Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind jedenfalls geringfügig und auf einen räumlich engen Bereich begrenzt. Nachhaltige Schäden durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Das Vorhaben entspricht den in § 6 WHG normierten Zielen; siehe auch das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth -Dienststelle Krumbach- vom 16.06.2016, Az: 1-4532.1-NU-12711/2016, die Stellungnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 10.12.2019, Az: FB 52, und der unteren Naturschutzbehörde vom 04.12.2019, Az: 43-AV. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Neu-Ulm, den 07.04.2020
Landratsamt Neu-Ulm

Spiegler